

# VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Inhalt

01/2008

- > Versorgungsschutz bei Kindererziehung
- > Geschäftsbericht 2007
- > Leistungsanhebungen
- > Satzungsänderungen
- > Berufsständische Richttafeln 2006
- > Rente mit 67

# VERSORGUNGSWERK

# AKTUELL

Sehr geehrtes Mitglied,

wir möchten Sie über aktuelle Themen rund um Ihre Versorgung informieren.

## Versorgungsschutz bei Kindererziehung

In der Zeit nach der Geburt eines Kindes ändert sich häufig die Einkünfte-situation; die Berufseinnahmen sinken oder fallen aufgrund einer Unterbrechung der Berufsausübung ganz weg. Dies hat auch Auswirkungen auf den Versorgungsschutz. **Bei den Anwartschaften auf Altersrente gibt es Neuerungen durch Urteile der Sozialgerichtsbarkeit.**

### 1. Altersruhegeld (Kindererziehungszeiten)

Die Höhe des Altersruhegeldes wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge berechnet. Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem der Beitrag gezahlt wurde (§ 30 Abs. 4). Werden keine oder geringe Beiträge entrichtet, erhöht sich also die Anwartschaft auf das Altersruhegeld nicht bzw. entsprechend geringer. Anders ist dies bei der Deutschen Rentenversicherung, die in den drei der Geburt eines Kindes folgenden Jahren Kindererziehungszeiten rentensteigernd gewährt. Das Versorgungswerk der Architekten kann solche Kindererziehungszeiten nicht bieten, weil es im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung für die Kindererziehungszeiten keine Beiträge vom Bund erhält. Gleichzeitig waren Elternteile von der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten der Deutschen Rentenversicherung ausgeschlossen, wenn sie sich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks haben befreien lassen (§ 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI). Diesen Ausschluss hat das Bundessozialgericht (BSG) nun in seinen Urteilen vom 18.10.2005 (Az: B 4 RA 6/05 R) und 31.1.2008 (Az: B 13 R 64/06 R) beanstandet. Ein Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke komme nur in Betracht, wenn die Kindererziehungszeiten systembezogen annähernd gleichwertig in den berufsständischen Versorgungswerken berücksichtigt würden. Einer solchen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Versorgung stehe bisher der Umstand entgegen, dass hier – anders als nach § 177 Abs.1 SGB VI in der Deutschen Rentenversicherung – die entsprechenden Beiträge nicht vom Bund gezahlt werden.

Das BSG hält es in seiner Entscheidung vom 31.1.2008 für nachvollziehbar, dass sich Versorgungswerke bisher nicht dazu entschlossen haben, eine der Deutschen Rentenversicherung vergleichbare Regelung über die Berücksichtigung

von Kindererziehungszeiten zu schaffen. Dies würde nämlich einen Solidarbeitrag der eigenen Mitglieder voraussetzen, obwohl diese durch ihre Steuern bereits zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung beitragen. Stehe aber den berufsständischen Versorgungswerken nicht in gleicher Weise wie in der Deutschen Rentenversicherung ein Ausgleich aus Bundesmitteln für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu, so folge auch hieraus die Pflicht der Gerichte, § 56 Abs.4 Nr. 2 SGB VI dergestalt auszulegen, dass Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in der Deutschen Rentenversicherung angerechnet werden.

Durch die Gewährung von Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung ist nicht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Versorgungswerks geholfen. Denn für die Gewährung einer Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung ist die Zurücklegung einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten erforderlich. Die Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung betragen für Geburten vor dem 1.1.1992 ein Jahr, für Geburten ab dem 1.1.1992 drei Jahre je Kind. Ist also nur ein Kind erzogen worden und bestehen ansonsten keine Vorversicherungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung, wirken sich diese Kindererziehungszeiten für die Betroffenen nicht aus. Anders ist dies, wenn zwei oder mehr Kinder erzogen worden sind oder Vorversicherungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung bestehen.

**Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin gestellt werden. Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigelegt werden.**

**Aufgrund dieser neuen Rechtsprechung raten wir allen Betroffenen Versicherten, einen Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten zu stellen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund.**

### 2. Bei Berufsunfähigkeit (Kinderbetreuungszeiten)

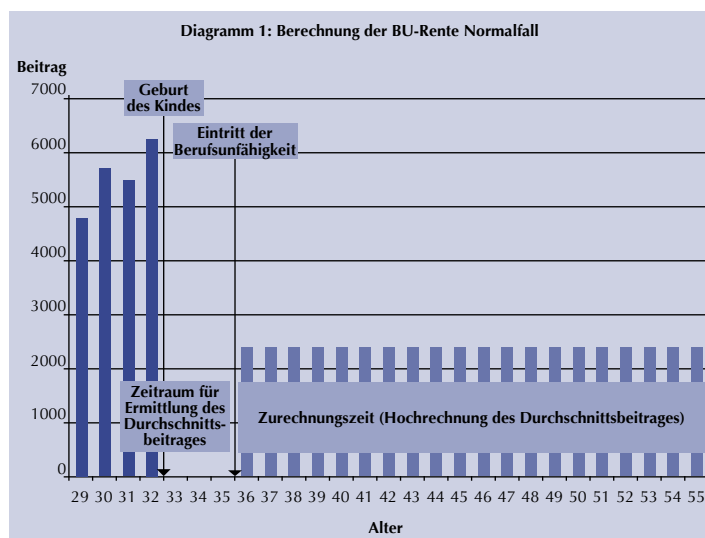
Grundsätzlich genießt jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer Versorgungsschutz für das Risiko der Berufsunfähigkeit. Die Zurechnung des bisher gezahlten Durchschnittsbeitrages bis zum 55. Lebensjahr führt gerade für junge Berufsangehörige erst zu einer existenzsichernden Versorgung. Diese wird jedoch entweder durch eine weggefallene oder reduzierte Berufsausübung in der möglicherweise geringe oder gar keine Beiträge gezahlt werden gemindert.

Eine Ausnahme gibt es für kindererziehende Mütter und Väter zwischen der Geburt und der Vollendung des 10.

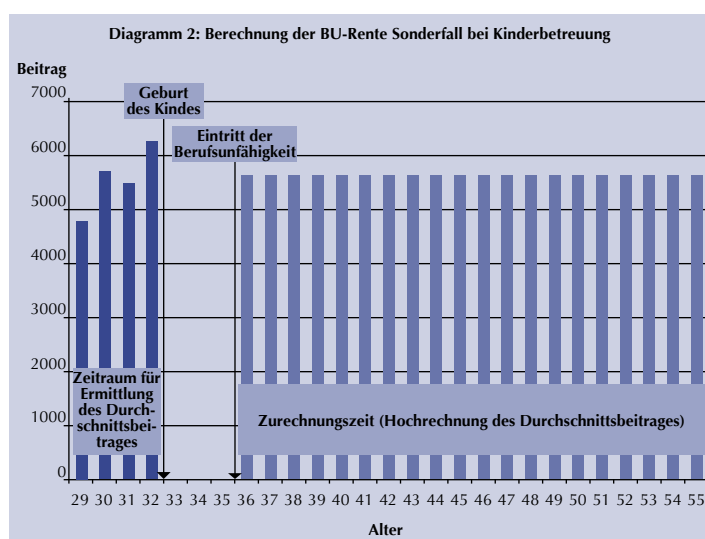
Lebensjahres des Kindes. (§ 30 Abs. 6 b –Betreuungszeit-) Im Falle der Betreuung von Kindern wird der Zuschlag aus den vor Beginn der Betreuungszeit entrichteten Pflichtbeiträgen errechnet, wenn dies zu einer höheren Rente führt.

Wie wirken sich Kinderbetreuungszeiten konkret aus? Dies wird im nachfolgenden Beispiel dargestellt.

Bis zur Geburt des Kindes wurden einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt, danach in der Elternzeit bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Beiträge.



Da für die Zurechnungsrente, der bisherig entrichtete Durchschnittsbeitrag maßgebend ist, wirkt sich die Zeit der Beitragsbefreiung sehr deutlich auf die Höhe des Anspruchs bei Berufsunfähigkeit aus. Im dargestellten Beispiel würde die Berufsunfähigkeitsrente ca. 763 € betragen.



Da bei der Betreuung von Kindern die Zeit nach der Geburt des Kindes für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages ausgeblendet wird, ist die Absicherung deutlich höher. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beträgt hier rund 1.362 €.

Bitte beachten Sie, dass dieser Sonderfall bei der jährlich zugesandten Rentenmitteilung nicht berücksichtigt werden kann. Im Versicherungsfall wird die Vergleichsberechnung jedoch automatisch vorgenommen und die höhere Rente gewährt.

## Geschäftsbericht 2007

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten hat am 1. Juli 2008 den Geschäftsbericht 2007 (Lagebericht und Jahresabschluss 2007) einstimmig festgestellt und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Daten des Geschäftsjahres 2007 im Vergleich zum Vorjahr werden auf der letzten Seite „Auf einen Blick“ abgebildet.

## Leistungsanhebungen

**Aufgrund des Geschäftsergebnisses 2007 werden die Anwartschaften und Renten zum 31.12.2008 um 1,25 % erhöht.**

Der Beschluss über Leistungsanhebungen erfolgte vorbehaltlich der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Die Erhöhung berücksichtigt die im Jahr 2007 erzielten Vermögenserträge über den kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen, aber auch eine angemessene Stärkung der Rückstellung für Leistungsanhebungen. Nur somit ist eine stabile Rendite auf lange Sicht möglich.

Zu berücksichtigen ist auch eine erforderliche bilanzielle Nachreservierung aufgrund der weiter zu erwartenden steigenden Lebenserwartung unserer Teilnehmer. Näheres hierzu unter „Berufsständische Richttafeln 2006“.

## Satzungsänderungen

**Bei den Satzungsänderungen handelt es sich lediglich um Klarstellungen.**

## Neu

§ 2 Organe des Versorgungswerks

(4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf **Entschädigung** für

Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

#### **Neu**

##### § 3 Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des **nach Landesrecht zuständigen Ministeriums**

#### **Neu**

##### § 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(4) Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0.4% gekürzt.

**Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs**

#### **Neu**

##### § 24 Anspruch auf Versorgung

(2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf **Altersruhegeld** bzw. gegebenenfalls Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie Witwen- oder Waisenrente, nicht jedoch auf Kindergeld.

(ab Vollendung des 65. Lebensjahres wurde gestrichen)

### **Berufsständische Richttafeln 2006**

Bereits im April 2007 veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zusammen mit dem versicherungsmathematischen Büro Heubeck neue biologische Rechnungsgrundlagen speziell für berufsständische Versorgungswerke.

Die neuen versicherungsmathematischen Sterbetafeln berücksichtigen, dass die in den ABV-Tafeln 1997 eingerechnete Projektivität heute bereits nahezu aufgebraucht ist, d.h. dass die Teilnehmer berufsständischer Versorgungswerke immer länger leben.

Diese im Jahr 1997 eingeführten Berufsständischen Sterbetafeln ergaben erstmals eine Längerlebigkeit der Angehörigen der freien Berufe gegenüber der Gesamtbevölkerung. Damals wurde eine Projektivität von 15 Jahren eingerechnet. Wie sich schnell herausstellte, haben diese Tafeln von 1997 die tatsächliche Entwicklung der Lebenserwartung unterschätzt. Bei der Ermittlung neuer Sterbetafeln fand dann ein Verfahrenswechsel weg von Periodentafeln, hin zu Generationentafeln statt. Generationentafeln prognostizieren die Entwicklung der Lebenserwartung für jede Generation

separat und beinhalten eine extreme Projektivität. Diese bewirkt, dass heute bereits kalkuliert wird, wie hoch die Lebenserwartung von Menschen ist, die in 20 Jahren geboren werden. Die Versicherungsmathematiker auch anderer Versorgungseinrichtungen halten dies für überzogen. Unser Versicherungsmathematiker spricht sich für die Ableitung von Periodentafeln aus diesen Generationentafeln aus, um der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Als Sicherheitspuffer hält er eine Projektivität von 10 Jahren für angemessen. Diese sollte jedoch gleiten, d.h. in jedem weiteren Jahr solle wieder eine 10jährige Projektivität gelten. So ist gewährleistet, dass eine kontinuierliche Anpassung an etwaige Veränderungen erfolgt.

Die Vertreterversammlung beschließt hinsichtlich der Berechnung der Deckungsrückstellung einstimmig, die modifizierten Periodentafeln mit gleitender 10jähriger Projektivität anzunehmen und die erforderliche Nachreservierung von derzeit ca. 116,4 Mio. Euro (gültig bis Stand 31.12.2008) auf maximal 10 Jahre zu verteilen, wobei gemäß der Vermögens- und Ertragslage eine beste Erledigung anzustreben ist.

### **Elektronischer Datenaustausch zur Abgaberehebung zwischen Arbeitgebern und Versorgungswerken**

Zum 31.12.2007 hatte das Versorgungswerk der Architekten 19.536 aktive Teilnehmer. Davon waren 8.324 Teilnehmer bei einem Arbeitgeber im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Zur Abgaberehebung der Versorgungswerke für die Teilnehmer, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, hat der Bundesgesetzgeber neue Vorschriften erlassen, die zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Nach § 28a Abs. 10 und 11 Sozialgesetzbuch (SGB) IV haben die Arbeitgeber für Entgeltabrechnungszeiträume ab Januar 2009 die von den Versorgungswerken zur Abgaberehebung benötigten Daten elektronisch zu übermitteln. Die Versorgungswerke werden dabei in das bereits bisher bestehende gesetzliche Verfahren zur Datenübermittlung von Arbeitgebern einbezogen.

Der Datenaustausch erfolgt ausschließlich elektronisch in dem gesicherten Verfahren der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) stellt dafür eine Annahmestelle bereit. In deren Auftrag nimmt die DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH diese Funktion wahr. D.h. die Arbeitgeber melden die Daten zur Abgaberehebung über die ABV an die Versorgungswerke.

Welche Daten zukünftig von den Arbeitgebern übermittelt werden, ist einerseits in § 28a Abs.10 und 11 SGB IV

und andererseits in der „Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung“ (Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung, DEÜV) geregelt.

Durch das neue Verfahren wird die Qualität der den Versorgungswerken zur Abgabebearbeitung übermittelten Daten deutlich erhöht und der Aufwand minimiert.

Alle Beteiligten beim elektronischen Datenaustausch im Arbeitgeberverfahren sind derzeit mit Hochdruck dabei, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Verfahren ab Anfang nächsten Jahres reibungslos läuft.

Die im Versorgungswerk versicherten Angestellten werden von uns noch im Laufe des Jahres weitere Informationen erhalten.

### **Rente mit 67**

In letzter Zeit häufigen sich die Fragen von Teilnehmern, ob auch das Versorgungswerk der Architekten beabsichtigt, das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre anzuheben.

Hierzu gibt es gegenwärtig seitens der Organe des Versorgungswerks noch keine Meinungsbildung. Verwaltungsrat und Vertreterversammlung werden sich mit dieser Frage intensiv auseinandersetzen.

Anzumerken ist jedoch, dass allein die Tatsache, dass in der Deutschen Rentenversicherung das Renteneintrittsalter angehoben wurde nicht bedeutet, dass auch das Versorgungswerk der Architekten automatisch nachziehen muss.

**Wesentliche Daten des Geschäftjahres 2007 im Vergleich zum Vorjahr**

<b>Aktive</b>	<b>2007</b>		<b>2006</b>		Veränderung
<b>MITGLIEDER</b>	Anzahl	%	Anzahl	%	
<b>Gesamtzahl</b>	19.536	100	18.850	100	686
Freiberufliche	11.154	57,1%	11.157	59,2%	-3
Angestellte	8.324	42,6%	7.631	40,5%	693
Beamte und Freiwillig	58	0,3%	62	0,3%	-4

<b>BEITRÄGE</b>	<b>2007</b>		<b>2006</b>		Veränderung
	Mio. Euro		Mio. Euro		
<b>Beitragsaufkommen insgesamt</b>	116,8		106,5		10,30

<b>KAPITALANLAGEN</b>	<b>2007</b>		<b>2006</b>		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
<b>Kapitalanlagen insgesamt</b>	2.389,15	100	2.213,55	100	175,60
Grundstücke	18,64	0,8%	19,07	0,9%	-0,43
Wertpapiere	1.761,07	73,7%	1.587,55	71,7%	173,52
Aktien	565,00	23,6%	565,56	25,5%	-0,56
Sonstige Werte	44,44	1,9%	41,37	1,9%	3,07
<b>ERTRÄGE</b>	113,34		117,66		-4,32

<b>VERSORGUNGS- EMPFÄNGER</b>	<b>2007</b>		<b>2006</b>		Veränderung
	Anzahl	%	Anzahl	%	
<b>Gesamtzahl</b>	4.372	100	4.153	100	219
Altersruhegeld	2.913	66,6%	2.765	66,6%	148
Berufsunfähigkeit	195	4,5%	191	4,6%	4
Kindergelder	221	5,1%	213	5,1%	8
Witwenrenten	856	19,6%	802	19,3%	54
Witwerrenten	17	0,4%	11	0,3%	6
Waisenrenten	170	3,9%	171	4,1%	-1

<b>VERSORGUNGS- LEISTUNGEN</b>	<b>2007</b>		<b>2006</b>		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
<b>Versorgungsaufwand insges.</b>	47,94	100	44,09	100	3,85
Altersruhegeld	38,86	81,1%	35,37	80,2%	3,49
Berufsunfähigkeit	2,89	6,0%	2,93	6,6%	-0,04
Kindergelder	0,09	0,2%	0,09	0,2%	0,00
Witwen-und Witwerrenten	5,49	11,5%	5,08	11,5%	0,41
Waisenrenten	0,49	1,0%	0,47	1,1%	0,02
Abfindungen	0,00	0,0%	0,04	0,1%	-0,04
Versorgungsausgleich	0,12	0,3%	0,12	0,3%	0,00

<b>VERSCHIEDENES AUS BILANZ/GuV</b>	<b>2007</b>		<b>2006</b>		Veränderung
	Mio. Euro		Mio. Euro		
<b>Bilanzsumme</b>	2.418,20		2.238,82		179,38
Versicherungstechn. Rückstellungen	2.417,86		2.238,42		179,44
Verwaltungskosten in % der Beitragseinnahmen		1,54%		1,57%	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	7,73		33,80		